

# Und das Stadtrecht?

Autor(en): **Isler, Eveline**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **72 (1997)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-324546>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Und das Stadtrecht?

Eveline Isler

Mit «oppido nostro novo Baden» benennt Graf Albrecht I. von Habsburg 1298 Baden erstmals als Stadt.<sup>200</sup> Mit grösster Wahrscheinlichkeit hatte Albrecht Baden kurz vorher rechtlich zur Stadt erhoben. Was Albrecht zur Verleihung eines solchen Privilegs an die Badener bewegt haben könnte, welche Bedeutung dies für die Bewohner hatte und was im Badener Stadtrecht enthalten gewesen sein könnte, wird im folgenden Artikel untersucht. In zwei Teilen wird einerseits auf die Voraussetzungen der Stadterhebung, andererseits auf die eigentliche Verleihung und Weiterentwicklung der Stadtrechte eingegangen. Zuerst sollen jedoch einige grundlegende Begriffe diskutiert werden: Wie wird eine mittelalterliche Stadt definiert? Welche Handlung ist mit Stadtgründung gemeint? Was ist das Stadtrecht, was wird darin geregelt?

## **Stadt, Stadtgründung, Stadtrecht**

### *Was ist eine Stadt?*

Die Frage: Was ist eine Stadt?, lässt sich für das Mittelalter scheinbar leicht beantworten: Mauer, Markt und Städtefreiheit sind ihre Kennzeichen. Doch halt, dies ist ein Idealbild, welches die Stadt auf ihre drei wichtigsten Funktionen reduziert: militärische Befestigungsanlage, wirtschaftliches und politisch-administratives Zentrum. In Wirklichkeit wurde die Stadt nicht nur durch drei, sondern durch eine Vielzahl von Elementen sowohl aus dem wirtschaftlichen und siedlungstechnischen als auch dem rechtlichen Bereich gekennzeichnet. Als Siedlungstyp gab es die Stadt zweifellos schon sehr früh: Nichtagrarische Siedlungen, Zentren der gewerblichen Produktion, des Handels und der Verwaltung. Erst im Hochmittelalter entstand jedoch der Rechtsbegriff *Stadt*. Die wechselnde Anzahl und Kombination der städtischen Merkmale liessen eine Vielzahl städtischer Erscheinungsformen entstehen. Die überwältigende Mehrzahl der Städte erfüllte nur einen Teil der eben genannten Funktionen. Auch ein Ort ohne Markt, ohne Befestigung oder ohne verwaltungstechnische Autonomie konnte eine Stadt sein.

In diesem Artikel steht der Rechtsbegriff *Stadt* im Vordergrund. Als Stadt wird ein Ort bezeichnet, der durch Stadtprivilegien rechtlich zur Stadt erhoben wurde. Was aber macht rechtlich gesehen eine Stadt aus, was ist in diesen Stadtprivilegien enthalten?

### *Was wird im Stadtrecht geregelt?*

Das Stadtrecht speiste sich aus zwei Quellen. Die eine war die Privilegierung durch den Stadtherrn. Die andere Quelle war das am Ort geltende Gewohnheitsrecht, welches nun dank den Stadtrechtsprivilegien durch sogenanntes Willkürrecht<sup>201</sup> ergänzt werden konnte.

Zu den grundlegendsten Privilegien, die einer Stadt verliehen wurden, gehörten diejenigen, die ihr einen Markt, eine eigene Rechtsprechung, das Einziehen von Steuern, das Errichten von Befestigungsbauten und den Grundbesitz ermöglichten. Für die Verleihung dieser Sonderrechte musste die Stadt Abgaben entrichten, wie dies bei jedem Lehen der Fall war: Arealzinse, Marktabgaben, Zölle und Steuern. Der Inhalt des Gewohnheitsrechts war auf die Verhältnisse der jeweiligen Stadt zugeschnitten und regelte ihr Alltagsleben: Markt, Handel und Verkehr, aber auch Erb- und Ehegüterrecht. Jede Stadt entwickelte demzufolge ein eigenes Gewohnheitsrecht.

Anfänglich wurde keine dieser beiden Rechtsarten, Privilegien und Gewohnheitsrecht, schriftlich festgehalten, auch die Privilegienverleihung war ein mündlicher Rechtsakt.<sup>202</sup> Der Forderung nach einem schriftlichen Festhalten der Rechtsituation lag meist eine Rechtsunsicherheit zugrunde. Die Aufzeichnung solcher Privilegien setzte im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert ein, doch gab es auch später noch Städte, die keine schriftlichen Privilegierungsurkunden besaßen.<sup>203</sup> Zudem wurden die Privilegien meist nicht alle auf einmal, sondern sukzessive, je nach den Interessen des Stadtherrn, verliehen. Die Privilegierung war für die Landesherren ein wesentliches Mittel zum Ausbau und zur Sicherung ihres Territoriums. Auch beim Gewohnheitsrecht gilt, dass zunächst vielfach umstrittenes und deshalb durch ein Urteil geklärtes Recht niedergeschrieben wurde. Ihren Höhepunkt erreichten diese Aufzeichnungen in den städtischen Rechtsbüchern im 14. Jahrhundert. In Baden ist das sogenannte Stadtbuch im Jahr 1384 begonnen worden. Trotzdem lässt sich häufig nicht mehr rekonstruieren, welchen Teil des gesamten Gewohnheitsrechts die niedergeschriebenen Rechtssätze darstellen.

Unter Stadtrechtsverleihung ist demzufolge nicht unbedingt die Übergabe einer schriftlichen Urkunde mit einem voll ausgebauten Stadtrecht zu verstehen. Dieser Akt konnte auch mündlich geschehen und nur ein einzelnes Privileg dabei verliehen werden. Wichtig war nur, dass der Ort dadurch rechtlich zur Stadt erho-

ben wurde. Ein umfangreiches Stadtrecht entstand erst allmählich durch die Verleihung weiterer Privilegien. Der Ort musste sich zu einer umfassenden Stadt entwickeln. Wenn aber nicht alle Privilegien auf einmal verliehen wurden, was ist dann unter dem Begriff Stadtgründung zu verstehen?

*Welche Handlung ist mit «Stadtgründung» gemeint?*

Die Stadtwerdung bestand in der für Baden relevanten Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts aus einem siedlungstechnischen Vorgang und einer Stadtrechtsverleihung. Bei den sogenannten Gründungsstädten fielen Stadtrechtsverleihung und Beginn von Baumassnahmen zeitlich eng zusammen. Trotzdem hat man sich nicht einen einmaligen Akt, sondern einen Prozess vorzustellen. Es dauerte mehrere Jahrzehnte, bis die für das äussere Erscheinungsbild wichtigen städtebaulichen Elemente vorhanden waren. Bei den gewachsenen Städten erhielten baulich bereits vorhandene Markt- und Gewerbesiedlungen das Stadtrecht verliehen. Aber auch die Gründungsstädte knüpften oft an bestehende Siedlungskerne an, sei es Burg, Kloster, Herrenhof oder Dorf. Die Städte, die im 13. Jahrhundert im Mittelland entstanden, sind zum grösseren Teil den Gründungsstädten zuzurechnen, das heisst, sie wurden bewusst angelegt. Klassisches Beispiel aus unserer Region ist das 1239 gegründete Klingnau.

Die Frage nach der Datierung der Entstehung einer Stadt ist mit diesen Erläuterungen jedoch noch nicht geklärt. Setzt man das *Gründungsdatum* an den Anfang des Prozesses oder an dessen Ende? Kann man überhaupt von einem Gründungsdatum sprechen? Ist zum Beispiel Baden eine kyburgische Stadt, weil die Grafen von Kyburg die Brücke erbauen liessen und auf der Niederen Feste den Verwaltungssitz des Amtes Baden hatten, vielleicht einen Markt inzierten und somit den Grundstein zur späteren Entwicklung gelegt haben könnten? Oder ist Baden eine habsburgische Gründung, weil Graf Albrecht I. von Habsburg kurz vor 1300 die Stadtrechtsverleihung vornahm und dem Ort eine grössere Bedeutung zukommen liess? Diese Fragen sowie auch der Inhalt und die Weiterentwicklung des Badener Stadtrechts soll im folgenden diskutiert werden.

### **Voraussetzungen zur Stadtentstehung**

#### *Die Städtepolitik der Kyburger*

Die Grafen von Kyburg rückten nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 und der Zähringer 1218 zu einem einflussreichen Adelsgeschlecht zwischen Zürichsee und Rhein auf. Doch waren sie noch weit davon entfernt, ein einheitliches Gebiet (Territorium) zu besitzen. So setzten sie sich klar den Ausbau der Landesherr-

schaft zum Ziel. Ihre Erbensprüche waren jedoch umstritten, viele ihrer Besitzungen nicht unter ihrer Kontrolle. Um ihren Einfluss zu stärken, tendierten die Kyburger dazu, sich neue Einkünfte zu erschliessen, was unter anderem in der Gründung und Förderung von Städten fassbar wird: 1178 verliehen sie Diessenhofen ein schriftliches Stadtrecht. Als Brückenkopf am Rhein diente der Ort dazu, den Flussübergang zu sichern. Dies ist jedoch die einzige schriftliche Stadtrechtsurkunde, die von einer kyburgischen (nicht ererbten) Stadt erhalten ist. Bei andern Orten wissen wir nur aus Erwähnungen in Urkunden, dass sie in den Augen der Kyburger Städte waren: 1242 wird Melligen als «oppidum» erwähnt, 1249 erscheint Winterthur als Stadt, 1240 wird ein Schultheiss von Sempach genannt, 1256 kommen «cives» von Sursee vor, 1246 ein Bürger von Frauenfeld.<sup>204</sup> Welche Privilegien diese Orte hatten, ob sie wirklich als Stadt zu bezeichnen waren und ob noch andere Orte ähnliche, nicht überlieferte Privilegien erhielten, ist nicht bekannt.

Baden jedoch wurde von den Kyburgern nicht als Stadt angesehen, denn es wird in ihrem Mitte des 13. Jahrhunderts angelegten Urbar als Dorf (villa) bezeichnet.<sup>205</sup> Wieso haben die Kyburger den Ort, am Flussübergang günstig gelegen, nicht zur Stadt erhoben? Die Kyburger waren vorwiegend an der wirtschaftlichen Funktion einer Stadt interessiert. Die Lage ihrer Städte an Flüssen und in der Ebene sowie die eigentliche Handels- und Gewerbegesetzgebung in ihren Handvesten zeigt, dass die Orte als Marktorde gedacht waren. Da aber nur dort Privilegien verliehen wurden, wo neue Einkünfte erschlossen werden konnten, war dies bei Baden nicht nötig. Hier war der Warenverkehr durch die Niedere Feste und die Burg Stein unter fiskalischer Kontrolle der Kyburger.

Auch politisch-strategische Überlegungen spielten bei der kyburgischen Städtepolitik eine Rolle. Im Gebiet Badens waren die Besitzansprüche wie gesehen umstritten. Eine Stadtgründung hätte jedoch die Situation für die Kyburger nicht wesentlich verändert, da sie mit der Burg Stein aus dem lenzburgischen Erbe ein festes Symbol ihres Herrschaftsanspruchs besaßen.

Die militärisch-strategisch günstige Lage Badens, welches durch eine Ummauerung zu einem Riegel im engen Limmattal hätte werden können, verhalf dem Ort nicht zum Stadtprivileg. Denn es hatte an dieser sehr günstigen Lage ja schon zwei Befestigungsbauten, die Niedere Feste und die Burg Stein. Diese beiden Anlagen können wohl als eigentliches Hindernis bezeichnet werden, weshalb das durch Brücken, Bäder und Nähe zum Herrschaftssitz doch recht wichtige Dorf Baden rechtlich nicht zur Stadt erhoben wurde: Die Grafen von Kyburg waren nicht sehr interessiert daran, am Fusse ihres Verwaltungssitzes eine städtische Bürgerschaft mit Privilegien entstehen zu lassen, die ihnen keine nennenswerten Vorteile einbrachte.<sup>206</sup>

### *Die Städtepolitik der Habsburger*

Nachdem sich Graf Rudolf IV. von Habsburg nach 1264 als Erbe grosser Teile der kyburgischen Besitzungen durchgesetzt hatte, war er der einflussreichste Adelige auf Schweizer Gebiet. Seine Ziele der Intensivierung und Erweiterung der Landesherrschaft wollte er durch Straffung der Verwaltung und Erhöhung der Finanzkraft erreichen; eine Politik, die von seinem Sohn und Nachfolger Albrecht I. weitergeführt wurde.

Für ihre Städtepolitik bedeutete dies, dass die Städte in eine einheitliche Verwaltung eingebunden werden sollten. Die Privilegien der Habsburger waren deshalb auf die für ihre Politik wichtigen Funktionen der Stadt reduziert. Zum einen wurde die Stadt als wichtige Einnahmequelle gesehen, wie regelmässige Steuererhebungen und der Versuch, in die Finanzverwaltung der Städte einzugreifen, zeigen.<sup>207</sup> Die Finanzkraft der Städte wurde vorwiegend auf Kosten des Adels und der Kirche gefördert. Zum andern sahen die Habsburger die Städte in der Funktion der Grossburg, deren Wehrkraft sie durch eine einheitliche Verwaltung noch erhöhen wollten. Noch ausgeprägter als die Kyburger verliehen die Habsburger Stadtrechte nur, wenn sie einen direkten territorialpolitischen Nutzen daraus ziehen konnten, wenn sie die Orte als Verbündete gegen andere Anspruchssteller benötigten. Rudolf IV. und Albrecht I. waren deshalb nicht allzu grosszügig mit der Verleihung von städtischen Privilegien. Eine Förderung der Städte um ihrer selbst Willen oder aus Prestigegründen unternahmen sie nicht. Die Initiative zur Erlangung von Privilegien musste oft von den Orten selbst ausgehen. Wie sich die Privilegierung Badens zugetragen hat, ist unklar. 1298 spricht Albrecht I. von «oppido nostro novo baden», nachdem der Ort noch im Pfandrodel von 1281 dreimal als Dorf aufgeführt wurde. Da vor 1298 weder ein Schultheiss noch Bürger oder andere städtische Elemente in Urkunden über Baden auftauchen, kann angenommen werden, dass Baden erst kurz vor diesem Datum rechtlich zur Stadt erhoben wurde. Welche Gründe sind dafür denkbar?

Nach Rudolfs Wahl zum deutschen König 1273 änderte sich das bis anhin gute Verhältnis zwischen der Stadt Zürich, die eigene territorialpolitische Interessen hegte, und dem Habsburger, der keine Konkurrenz in seiner landesherrlichen Politik duldete. Als deutscher König war er nun in der Lage, der Reichsstadt Zürich einige Steine in den Weg zu legen. Durch die daraus entstandenen Spannungen könnte Baden eine neue strategische Position zugekommen sein. Darauf deuten vielleicht die seit 1283 wiederholten Aufenthalte König Rudolfs I. auf der Burg Stein. Zum Tragen kam diese Position erstmals 1291, als nach Rudolfs Tod Zürich eine Koalition mit Schwyz und Uri gegen Habsburg schloss. Da Albrecht I. als rechtmässiger Nachfolger seine Besitzansprüche verteidigen wollte, kam es zum

Fehdekrieg, den Albrecht 1292 zu seinen Gunsten entschied.<sup>208</sup> Dieses Ereignis kann als Anstoss für die Stadtrechtsverleihung gesehen werden. Die Initiative zur Erlangung der Stadtprivilegien ist wohl weniger von Albrecht I. als vielmehr von den Bewohnern des Ortes ausgegangen. Sie waren diejenigen, die vor allem an einem besseren Schutz ihres Wohnortes interessiert waren, weshalb sie irgendeinmal zwischen 1292 und 1298 mit der Bitte um städtische Privilegien an Albrecht herangetreten sein könnten. Die schwierige Lage, in der sich Albrecht durch die vielen Aufstände nach dem Tod seines Vaters Rudolf I. befand, liess ihn wohl die Bitte erfüllen. Ein negativer Entscheid hätte ihm Missgunst in dem strategisch wichtigen Ort Baden eingebracht.

Die von Mittler geäusserte These, Albrecht habe Baden das Stadtrecht verliehen, um den Ort zur Vorbeugung weiterer Angriffe der Zürcher befestigen zu können, scheint nicht einleuchtend.<sup>209</sup> Erstens setzte der systematische Ausbau der Wehranlagen erst nach 1350 ein und zweitens wird Albrecht nach der eindeutigen Niederlage Zürichs nicht mit neuen Kämpfen gerechnet haben. Weit wichtiger wird der Entscheid Albrechts I. gewesen sein, die Burg Stein als Sitz des zentralen Archivs der hasburgischen Vorlande zu benutzen.

### **Stadtrechtsverleihung und Weiterentwicklung der Stadt**

#### *Die Stadtrechtsverleihung um 1297: Welches Stadtrecht erhielt Baden?*

Dies ist eine der wichtigen ungeklärten Fragen rund um die Stadtwerdung Badens. Bisher wurde angenommen, die Stadtrechtsverleihung sei analog zu Mellingen in Form einer schriftlichen Übertragung des gesamten Winterthurer Rechts geschehen. Dies, weil im Badener Stadtbuch, welches von 1384 an geführt wurde, einzelne Paragraphen aus allen drei Teilen des Winterthurer Stadtrechts vorhanden sind, auch aus deren Gewohnheitsrecht.<sup>210</sup> Aber nicht alle der Winterthurer Rechtsätze sind im Stadtbuch enthalten, und gewisse Paragraphen stammen nicht von Winterthur. Schon aus diesem Grund ist die Theorie der Übertragung der Winterthurer Rechte gefährlich. Noch weitere Merkwürdigkeiten lassen Zweifel aufkommen. Erstens: In den Mellinger Urkunden gibt es an verschiedenen Stellen Hinweise auf die Verleihung des vollständigen Winterthurer Stadtrechts:

- 1297 die vollständige Abschrift des Winterthurer Rechts,
- 1310 eine Antwort der Stadt Winterthur auf ein Rechtshilfegesuch der Mellinger,
- 1382 eine Bestätigung der Mellinger Freiheiten gemäss den Winterthurer Rechten,
- 1483 eine erneute Abschrift der Winterthurer Rechte, welche die Neuerungen bis zu diesem Jahr enthält.<sup>211</sup>

In den Winterthurer Urkunden hat sich die Belehnung Mellings mit dem Winterthurer Stadtrecht ebenfalls niedergeschlagen: 1297 wurde ein Doppel der für Mellingen bestimmten Rechtsniederschrift hergestellt. Die Abschrift von 1485 wurde ebenfalls in einer Urkunde festgehalten. Baden jedoch ist in den Winterthurer Quellen nirgends erwähnt, ebenso fehlen in den Badener Urkunden jegliche Hinweise auf die Übernahme des Winterthurer Rechts. Heisst dies, dass alle Baden betreffenden Urkunden, sowohl im Winterthurer wie im Badener Archiv, verlorengegangen sind? Oder waren sie vielleicht gar nie vorhanden?

Zweitens: Als Mellingen sich 1382 seine Freiheiten bestätigen lassen wollte, schrieb Herzog Leopold III. in seiner Urkunde ganz kurz, «daz si alle die recht frihait brief gnad und gut gewonhait haben und niessen sullend, die unser purger und die statt Winterthur von unsern vordern oder von uns habent».<sup>212</sup> Als Baden jedoch 1369 eine Bestätigung aller bei einem Archivbrand zerstörten Urkunden verlangt hatte (bei diesem Brand soll gemäss früherer Forschung auch die vollständige Abschrift des Winterthurer Rechts verbrannt sein), erneuerte derselbe Herzog Leopold III. in einem langen Brief die einzelnen Freiheiten und Rechte. Auch bei der erneuten Anerkennung der Freiheiten im Jahre 1379 wurden die zu bestätigenden Punkte einzeln aufgezählt.<sup>213</sup> Falls aber in Baden 1369 wirklich ein ähnliches Schriftstück wie das Mellinger Stadtrecht verbrannt war, wieso stellte dann Winterthur nicht einfach eine neue Abschrift seiner Rechte für Baden her? Oder wieso schrieb Herzog Leopold in seiner Bestätigung nicht einfach, Baden habe dieselben Rechte und Freiheiten wie Winterthur? Auch bei der Bestätigung von 1379 hätte er doch dieselbe kurze Formel anwenden können, wie er es bei Mellingen 1382 tat? Oder besass Baden eben doch nicht dieselben Rechte und Freiheiten wie Winterthur?

Drittens: Von den vier Punkten, die sich die Badener 1369 bestätigen liessen, ist einer, derjenige über die Ratswahl, speziell auf Baden zugeschnitten. Die andern drei entsprechen dem Inhalt, nicht aber dem Wortlaut des Winterthurer Rechts.<sup>214</sup> Da die Habsburger eine einheitliche Städtepolitik betrieben, können inhaltliche Ähnlichkeiten nicht als Beweis für die Verleihung des gesamten Winterthurer Stadtrechts gelten.

Viertens: 1379 liessen sich die Badener einige Urkunden bestätigen, die sie vor 1368 erhalten hatten und die offenbar beim Brand nicht zerstört worden waren.<sup>215</sup> Es sind vorwiegend wirtschaftliche Privilegien. Merkwürdigerweise stammt keines dieser Schriftstücke von Albrecht I., der Baden um 1298 zur Stadt erhob, sondern nur von seinem Sohn Albrecht II. und dessen Söhnen Rudolf IV. und Albrecht III. Sind alle Urkunden von Albrecht I. verbrannt oder verloren gegangen? Oder hat Baden gar nie schriftliche Freiheiten von Albrecht I. besessen?

All diese aufgezählten Merkwürdigkeiten deuten darauf hin, dass Baden *nicht* analog zu Mellingen zur Stadt erhoben wurde. Viel wahrscheinlicher scheint folgende Interpretation der Quellenhinweise: Kurz vor 1298 erhielt der Ort von Albrecht I. schriftliche, vielleicht auch nur mündliche Stadtprivilegien verliehen.<sup>216</sup> Darin waren die wichtigsten Gnaden und Freiheiten enthalten, um Baden rechtlich zur Stadt zu erheben. Diese hatten jedoch niemals den Umfang des vollständigen Winterthurer Stadtrechts. Einige der im Stadtbuch von 1384 enthaltenen Rechte und Gnaden wurden den Badenern wohl sukzessive im Verlauf des 14. Jahrhunderts verliehen. Dies wird aus dem Wortlaut der Badener Bittschrift um neue Urkunden deutlich: «wie all ir hantvest und brief, die si von unsern vordern seligen uber ir recht, fryheit, gnad und guet gewonheit hatten, verbrunnen weren»<sup>217</sup>. Nicht ein einzelnes, das gesamte Stadtrecht enthaltendes Schriftstück ist verbrannt, sondern mehrere Urkunden, die auch von verschiedenen habsburgischen Herzögen ausgestellt wurden!

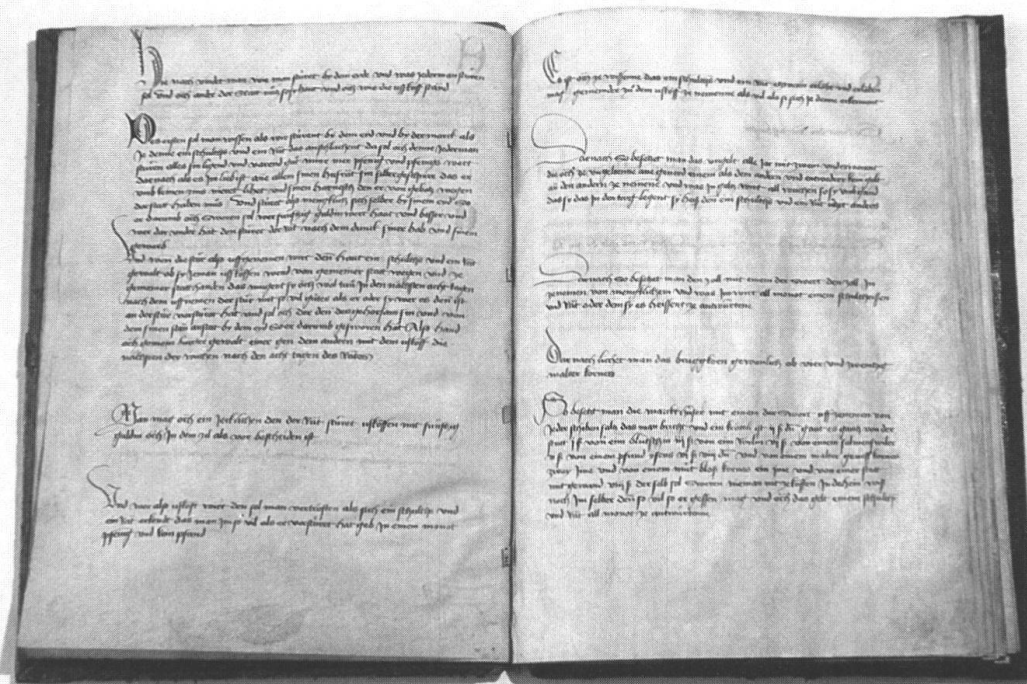
Diese Interpretation des Sachverhalts würde auch den Widerspruch auflösen, wieso Baden, ein damals nicht allzu grosses Dorf, 1297 plötzlich das volle Winterthurer Stadtrecht erhalten haben sollte, gleichzeitig mit Mellingen, welches schon seit gut 60 Jahren Stadtprivilegien, Rat und Bürgerschaft besass. Der ähnliche Verleihungstermin liegt in den Schwierigkeiten begründet, auf die Albrecht bei der Durchsetzung seiner Ansprüche stiess. Es darf daraus nicht auf eine analoge Behandlung der beiden Orte durch die Habsburger geschlossen werden, zumal Mellingen wirtschaftlich und strategisch eine völlig andere Stellung als Baden im habsburgischen Territorium einnahm.

#### *Das Badener Stadtrecht*

Wenn aber die Badener nicht das volle Winterthurer Stadtrecht erhielten, welche Freiheiten bekamen sie dann? Wie könnte das Badener Stadtrecht ausgesehen haben?

Eine Rekonstruktion, wann Baden welche Gnaden und Freiheiten erhalten haben könnte, ist fast unmöglich. Nur ein Vergleich aller Schriftstücke, die sich auf die Badener Rechtssituation beziehen, könnte vielleicht ein wenig Licht ins Dunkel bringen. Inhaltlich liegt die Sache einfacher. Da die Habsburger in den Vorlanden eine einheitliche Städtepolitik betrieben, kann aus dem Vergleich mit andern Stadtrechten vermutet werden, wie das Badener Recht in groben Zügen ausgesehen haben könnte.

Wie schon erwähnt, sah Rudolf von Habsburg in einer Stadt in erster Linie eine Verwaltungseinheit ohne Autonomie. Die für die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung wichtigsten Punkte der sonst üblichen Stadtrechte wurden in den habsburgischen Stadtrechten geradezu umgekehrt:<sup>218</sup>



Das Stadtbuch von 1384:  
Die früheste vollständige  
Rechtskodifikation der Stadt  
Baden. Die aufgeschlagene  
Seite enthält Abschnitte über  
Steuern, Weingeld, Zoll,  
Bruggkorn und Markthäuser  
(Stadtarchiv Baden, A 12.2,  
Bild Historisches Museum  
Baden).

- kein Beamtenwahlrecht für die Bürger,
- Aufnahme von ritterlichen Ministerialen in das Bürgerrecht,
- keine Verjährung der Hörigkeit der in die Stadt ziehenden Bauern,
- keine Befreiung von Steuern, Zöllen und der Heeresfolge.

Die Habsburger betrachteten demzufolge die Stadtbewohner als Eigenleute.

Wieso haben die bestehenden Stadtgemeinden dies akzeptiert, wieso entstanden trotzdem neue Städte, wenn *Stadtsein* keinen Vorteil mehr bedeutete? Rudolf von Habsburg bot den Stadtbürgern als Kompensation der Autonomie wirtschaftliche und soziale Privilegien an: Zum einen mussten bürgerliche Erbgüter in der Hand von Bürgern bleiben, so dass Besitzanhäufungen von Adel und Kirche in der Stadt verhindert wurden. Weiter erklärte Rudolf die Bürger für lehensfähig, womit ihnen neue Einnahmequellen erschlossen wurden. Zum andern erhob er auch Bürger in den Ministerialenstand (= Ritter, Beamte), was einem sozialen Aufstieg gleichkam und wiederum neue Erwerbsquellen bedeutete. Diese Bestimmungen hemmten zwar die Entwicklung zu einer selbständigen Stadt und verhinderten die Entstehung einer einheitlichen Bürgerschaft, doch für die territorialpolitischen Ziele Rudolfs war genau dies der Vorteil: Habsburg wollte seinen Beamtenapparat (Ministeriale) ausbauen, um die Verwaltung zu straffen. Auch die Städte mussten in das System der landesherrlichen Amtsleute miteinbezogen werden. Deshalb erhielt auch Baden ähnliche Rechte, wie ein Blick in das Stadtbuch von 1384 zeigt.<sup>219</sup>

#### *Die Weiterentwicklung der Stadt Baden nach 1297*

Zum Schluss soll noch ein kurzer Blick auf die weitere Entwicklung der Stadt geworfen werden. Denn die Stadtwerdung Badens war mit der Rechtsverleihung weder abgeschlossen, noch hat sie mit ihr begonnen.

Die Stadterhebung hatte zur Folge, dass, wer Badener Bürger werden wollte, daselbst ein Haus besitzen musste. Schon bald nach 1298 setzte deshalb der Bau von neuen Häusern ein, auch mit der Errichtung einer Stadtmauer dürfte begonnen worden sein. Ob sich durch die Verleihung von Marktprivilegien in wirtschaftlicher Hinsicht viel veränderte, lässt sich aus den Quellen nicht ablesen. Die Aufnahme von Auswärtigen in das Badener Bürgerrecht ist wohl eher auf die Nähe zum habsburgischen Verwaltungssitz als auf wirtschaftliche Anziehungskräfte zurückzuführen. Auch die rechtliche Weiterentwicklung der Stadt bleibt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert im Dunkeln, da keine Quellen überliefert sind. Die im vorhergehenden Kapitel geäußerte Vermutung, Badens Stadtrechte seien sukzessive ausgebaut worden, kann also weder bestätigt, noch eindeutig widerlegt

werden. Erst nach 1350 lässt sich ein Ausbau der Rechte ablesen, welcher der Stadt zusätzliche wirtschaftliche Privilegien einbrachte:

- 1353 erhält Baden das Recht, Markthäuser aufzustellen, um vom Handel mehr zu profitieren.
- 1359 überlässt Herzog Rudolf IV. der Stadt den Brückenzoll, welchen vorher Meister Rudolf, Arzt in Zürich, als Lehen innehatte.
- 1363 verleiht Rudolf IV. den Bürgern das Recht, zwei zusätzliche Jahrmärkte abzuhalten. Sie waren direkt nach den Zurzacher Messen plaziert, um von deren Anziehungskraft zu profitieren.
- 1369 gestatten Herzog Albrecht III. und Herzog Leopold IV. die Errichtung einer Wechselbank, da Baden durch «grozze gastung und zukunft vil volkches und ouch mangerley wandlung» eine solche Kontrollstelle zur Verhinderung von Betrügereien benötigte. Solche würden dem Kurbetrieb in den Bädern zu sehr schaden.<sup>220</sup>

Die Verleihung dieser Privilegien kann wohl im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen gesehen werden: Seit 1336 stand der Ritter Rudolf Brun mit seiner umstrittenen Zunftverfassung an der Spitze Zürichs. Habsburg unterstützte die vertriebenen Bürger, was zu Spannungen führte. 1351 brach der bewaffnete Konflikt aus. Bei Dättwil fand ein Gefecht zwischen Habsburg und Zürich statt. Baden wurde für die Herzöge zu einem wichtigen Stützpunkt gegen Zürich in dessen unmittelbaren Nähe. So kann denn das Privileg zum Markthäuserbau als bewusste wirtschaftliche Förderung aus strategischen Überlegungen heraus interpretiert werden: Baden sollte zu einem Gegenpol Zürichs werden. Da Baden aus den Kämpfen mit Zürich auch materiellen Schaden nahm, musste es seine Wehranlagen ausbauen. Zur Finanzierung dieser Bautätigkeiten, «die dieselben unsere purgere mit graben und muren an unser stat daselbs getan hant und noch tun sullent mit zweyen türnen und andrer wer,»<sup>221</sup> erhielten sie 1359 den Brückenzoll. Diese Einnahmen haben offensichtlich nicht ausgereicht, den verlangten systematischen Ausbau durchzuführen. 1363 baten Rat und Bürger von Baden Herzog Rudolf IV. um zwei neue Jahrmärkte, da sie «durch bezzerung willen derselben unsrer stat an buwen und andern werlich sachen gar notdurftig weren.»<sup>222</sup> Rudolf galt als Förderer von Handel und Städten, da er wegen seiner Erwerbspolitik auf Geld angewiesen war. Vorwiegend aus finanziellen Überlegungen dürften die Habsburger 1369 auch die Wechselbank gewährt haben. Zugleich bedeutete es eine erneute Festigung des Wirtschaftplatzes Baden gegenüber Zürich, welches zu diesem Zeitpunkt endgültig der Kontrolle Habsburgs entglitt.

Möglich wäre neben dem politischen aber auch ein demographischer Zusammenhang: 1348/49 suchte die Pest auch das schweizerische Mittelland heim. Da vor allem in den Städten viele Leute der Seuche zum Opfer fielen, war an manchen Orten deren Weiterexistenz mangels Einwohnern bedroht. Die Förderung Badens ab 1350 könnte deshalb auch als Massnahme zur Attraktivitätssteigerung und Wiederbelebung des Ortes interpretiert werden. Die Privilegierungen Ende der 1350er, Anfang der 1360er Jahre muss jedoch eher im oben erläuterten politischen Kontext gesehen werden. Die bewusste wirtschaftliche Förderung durch die Habsburger in der Mitte des 14. Jahrhunderts scheint schon bald gewirkt zu haben, sprechen doch die Badener 1369 von «grozze gastung und zukunft vil volkches»<sup>223</sup> in ihrer Stadt. Diese Entwicklung in der Mitte des 14. Jahrhunderts liess aus Baden, einem Ort, der als einer der letzten in dieser Region das Stadtrecht erhielt, im Laufe des 15. und 16. Jahrhundert eine respektable Stadt werden; eine Stadt, die mit der Eroberung durch die Eidgenossen 1415 zwar zur Untertanenstadt wurde, vom deutschen König aber ein später mehrfach bestätigtes Reichsprivileg erhielt und bis 1798 in ihrem Wappen die Reichsinsignien trug.